

04.08.2021 vCh

## **Corona-Pandemie/ Neue Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021**

Das Bundeskabinett hat am 30. Juli 2021 die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) beschlossen. Diese zielt darauf, die Eintragung zusätzlicher Infektionen durch erhöhte Reiseaktivitäten einzudämmen und die Infektionszahlen gering zu halten.

Die Verordnung wurde am 30. Juli 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist am 1. August 2021 in Kraft getreten.

### **Wesentliche Änderungen:**

- **Nachweispflicht bei jeder Einreise aus dem Ausland (§ 5 CoronaEinreiseV)**
  - Alle aus dem Ausland Einreisenden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, bei Einreise über einen Nachweis (Impf-, Test-, Genesenennachweis) zu verfügen. Dies gilt für **Einreisen aller Art und auch aus Nichtrisikogebieten**.
  - Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet muss zwingend ein Testnachweis vorliegen, ein Impf- oder Genesenennachweis ist nicht ausreichend.
  - Zugelassen sind PCR- (max. 72 Stunden alt) oder Antigenschnelltests (max. 48 Stunden alt). Die Kosten sind – soweit es keine kostenfreien Tests in den jeweiligen Ländern gibt – von den Einreisenden zu tragen.
  - Ausnahmen von der Nachweispflicht bestehen z. B. für Grenzpendler und Grenzgänger sowie Tagespendler. Diese müssen nur bei Einreisen aus einem Hochrisikogebiet, Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg über einen Nachweis verfügen. Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis haben, benötigen einen Testnachweis lediglich zweimal pro Woche.
  - Kontrolle: Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt

werden. Flugreisende müssen dem Beförderer den Nachweis (zusätzlich) schon vor Abreise vorlegen.

▪ **Neueinteilung der Risikogebiete (§ 2 Nr. 3 und 3a CoronaEinreiseV)**

Risikogebiete werden ab dem 1. August 2021 nur noch in zwei Kategorien unterteilt:

○ Hochrisikogebiete:

Gebiete mit einer besonders hohen Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einem erhöhten Risiko aufgrund sonstiger qualitativer Faktoren und

○ Virusvariantengebiete:

Gebiete, in dem Virusvarianten mit besonders gefährlichen Eigenschaften vorliegen, insb. wenn Impfstoffe keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz bieten.

▪ **Quarantäneregelung (§ 4 CoronaEinreiseV)**

○ Bei Einreisen aus einem Hochrisikogebiet besteht die Verpflichtung einer zehntägigen Quarantäne. Diese kann durch Vorlage eines Geimpft-, Genesenen- oder Testnachweises vorzeitig beendet werden. Dabei darf im Fall des Testnachweises wie bisher die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgen.

○ Bei Einreisen aus einem Virusvariantengebiet ist eine 14-tägige Einreisequarantäne einzuhalten, die grds. nicht verkürzt werden kann. Es gelten allerdings weiterhin die zum 28. Juli 2021 eingeführten Ausnahmeregelungen bei Herabstufung des Virusvariantengebiets während der Absonderungszeit sowie für geimpfte Personen, die mit einem Impfstoff geimpft ist, für den das RKI festgestellt hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist.

○ Arbeitsquarantäne:

- Die Möglichkeit der Arbeitsquarantäne bleibt Einreisen aus Hochrisikogebieten erhalten, dh. Saisonkräfte, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, können unter den bisherigen Voraussetzungen (u.a. nicht durchmischte Arbeitsgruppen) arbeiten; die Arbeitsquarantäne endet – anders als bisher – nach fünf Tagen ohne einen weiteren Test (§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Buchst. f) CoronaEinreiseV)

- Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet ist eine Arbeitsquarantäne weiterhin nicht gestattet (§ 6 Abs. 2 S. 2 CoronaEinreiseV).

▪ **Digitale Einreiseanmeldung (§ 3 CoronaEinreiseV)**

Die Pflicht zur digitalen Einreisemeldung (oder Ersatzmitteilung in Papier) besteht für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben (§ 3 Abs. 1 CoronaEinreiseV)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Ihr Team vom WLAV